

Öffentliche Bekanntmachung
vom 1. April 2025

Satzung zur Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen

vom 27. März 2025

Aufgrund von § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 27. März 2025 folgende Ergänzung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 10. Oktober 2005 in der Fassung vom 25. Juli 2017 beschlossen:

§ 1
Änderung

Abschnitt C erhält folgende Fassung:

- I. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Außenbewirtschaftung von gastronomischen Betrieben auf öffentlicher Verkehrsfläche**
1. Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn es dadurch zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohnenden kommen kann oder dadurch empfindliche Belange des Denkmalschutzes und der Stadtgestaltung beeinträchtigt werden können.
 2. Eine Erlaubnis kann nur für Flächen vor der eigenen Fassade erteilt werden es sei denn es liegt eine Genehmigung des Hauseigentümers und des Erdgeschossbetriebs des benachbarten Gebäudes vor.
 3. Erlaubnisse für Straßencafés innerhalb der Bebauung werden in Sondergebieten, Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten auf 23.00 Uhr, von Donnerstag bis Samstag auf 24.00 Uhr, die in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten auf 22.00 Uhr, von Donnerstag bis Samstag auf 23.00 Uhr, begrenzt. In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen und die Betriebszeit erweitert oder eingeschränkt werden.
 4. Die Erlaubnis für Außenbewirtschaftungen wird zeitlich befristet auf ein Jahr, höchstens jedoch bis zum Ablauf eines Kalenderjahres, als Jahreserlaubnis erteilt. Es kann auch ein kürzerer Zeitraum innerhalb des Jahres beantragt werden.
 5. Tische, Stühle und Schirme sowie deren Ständer sind außerhalb der Betriebszeit abzubauen und dürfen nicht im öffentlichen Raum gelagert werden. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn Gaststättenbetreibende hierdurch unzumutbar beeinträchtigt werden und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einschließlich des Fußgängerverkehrs sowie Belange des Denkmalschutzes und der Stadtgestaltung nicht beeinträchtigt werden.

6. Die Fläche zur Außenbewirtschaftung darf maximal der baurechtlich genehmigten Fläche der Innengastronomie entsprechen. In Fällen unzumutbarer Härte für die Gaststättenbetreibende kann hiervon abgewichen werden.
7. Gaststätten können vom 1. Dezember bis 23. Dezember eine Erlaubnis für einen Verkaufsstand vor der Gaststätte erhalten; sie ist auf die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu begrenzen.

II. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Außenbewirtschaftung von Mischbetrieben auf öffentlicher Verkehrsfläche

1. Eine Sondernutzungserlaubnis für Sitzplätze auf öffentlicher Fläche kann nur erteilt werden, wenn eine Befreiung vom Altstadtbebauungsplan durch das Baurechtsamt erteilt wurde. Liegt keine Befreiung vor, können maximal zwei Stehtische im Außenbereich genehmigt werden.
2. Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn es dadurch zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohnenden kommen kann oder dadurch empfindliche Belange des Denkmalschutzes und der Stadtgestaltung beeinträchtigt werden können.
3. Die Anzahl der Sitzplätze im Außenbereich darf nicht größer sein als die Anzahl der Sitzplätze im Inneren des Geschäfts. Wird keine Toilette bereitgestellt, dürfen insgesamt maximal 15 Sitzplätze im Innen- und Außenbereich aufgestellt werden. Ist eine Toilette für die Nutzung der Gäste vorhanden, dürfen insgesamt maximal 20 Sitzplätze im Innen- und Außenbereich aufgestellt werden.
4. Die Öffnungszeiten der Außengastronomie richten sich nach den regulären Ladenöffnungszeiten, maximal jedoch bis 20:00 Uhr. In Härtefällen können Ausnahmen zugelassen und die Betriebszeit erweitert oder eingeschränkt werden.
5. Die Erlaubnis für Außenbewirtschaftungen wird zeitlich befristet auf ein Jahr, höchstens jedoch bis zum Ablauf eines Kalenderjahres, als Jahreserlaubnis erteilt. Es kann auch ein kürzerer Zeitraum innerhalb des Jahres beantragt werden. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung und unterscheidet sich je nach Jahreszeit.
6. Tische, Stühle und Schirme sowie deren Ständer sind außerhalb der Betriebszeit abzubauen und dürfen nicht im öffentlichen Raum gelagert werden. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn Gewerbetreibende hierdurch unzumutbar beeinträchtigt werden und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einschließlich des Fußgängerverkehrs sowie Belange des Denkmalschutzes und der Stadtgestaltung nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 27. März 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.